

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Band: 69 (1949)

Artikel: Bekennen oder Leugnen : ein Beitrag zu Geschichte des zürcherischen Zivilprozesses
Autor: Bauhofer, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bekennen oder Leugnen.

Ein Beitrag zur Geschichte des zürcherischen Zivilprozesses.

Von Obergerichter Dr. Arthur Bauhofer.

I.

„Man sol nach gan und richten“, — so lesen wir im Rats- und Richtbuch des Jahres 1423 — „als Hans Stuki der Junger an dem Gericht etwaz hat gerett wider den Schultheißen und die Fürsprechen, das inen an ir Ere gang und wie si nit recht füllent gericht oder erteilt haben. Und ist die Sach zü gangen von sinen Knech wegen, daz das je den Schultheißen und die Fürsprechen verdros, daz si etwe mannic Tag nit richten wolten“¹⁾.

Was Schultheiß und Fürsprecher des Stadtgerichtes derart in Harnisch gebracht hatte, daß sie eine Zeitlang gar nicht mehr richten wollten, erfahren wir aus den Ausfagen, die der Schultheiß Ulrich von Lommis²⁾ vor dem Rate darüber machte und die von den Fürsprechern oder Richtern Hans Torner, Clewi Weber und Hans Keller³⁾ bestätigt wurden. Eine Verena Lautenschlager hatte einen nicht mit Namen

¹⁾ Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtbuch 1423 Natalis, B VI 206, Bl. 18v.

²⁾ Schultheiß von 1419—1423. Vgl. meine „Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich“, Zürich 1943, S. 203, Nr. 27.

³⁾ Sie waren, zusammen mit dem später im Text genannten Rüdi Sachs, Burkart Smid und Heinrich Stagel, im ersten Halbjahr 1423 Fürsprecher (Richter) am Schultheißengericht (B VI 206, Bl. 1).

genannten Knecht Hans Studis des Jüngern⁴⁾ vor das Stadtgericht laden lassen und gegen ihn Klage erhoben. Nach den Vorbringen ihres Fürsprechers handelte es sich um folgendes: Der beklagte Knecht hatte im Spiel verloren und für seine Schuld sein Gewand verpfändet. Da er sich unter solch betrüblichen Umständen nicht mehr getraute, zu seinem Jungherrn Studi zurückzukehren, bat er Verena Lautenschlager, ihm das Geld zur Bezahlung seiner Schuld zu leihen. Geld hatte sie keines, aber der Knecht erbarmte sie, und so lieh sie ihm ein Pfand, das er bei einem Juden verpfändete. Mit dem so erhaltenen Gelde löste er sein verspieltes Gewand aus. Ihr aber versprach er „bi seiner Trüw in Eidz Wise“, das von ihr zur Verfügung gestellte Pfand auch wieder auszulösen. Als sie es aber zurückverlangte, wollte er nichts mehr davon wissen, weshalb sie genötigt war, ihn vor Gericht laden zu lassen.

Der Knecht beantwortete die Klage dahin, „es were Spilgelt, und er getruwete, er sölt ir nit geben“⁵⁾. Dem widersprach Verena Lautenschlager und erklärte, es liege keine Spielschuld vor, sie habe ihm das Pfand nicht zum Zwecke des Spiels geliehen.

Als hierauf der Schultheiß die Richter in Anfrage setzte, was in dieser Sache Recht sei, eröffnete der Fürsprecher Rüedi Tachs den Urteilsvorschlag: wenn die Lautenschlagerin einen Eid zu Gott und den Heiligen schwöre, daß sie dem Knecht ihr Pfand nicht zum Zwecke des Spiels geliehen habe, sondern damit er seine Pfänder wieder auslösen könne, und daß sie keinen Gewinn⁶⁾ von ihm genommen und ihm nicht um Gewinn geliehen habe, so solle der Knecht verpflichtet werden, ihre Pfänder auszulösen. Diesem Vorschlag stimmten die andern Richter einhellig zu. Rüedi Tachs wollte daher der Klägerin den Eid geben, und sie erhob die Hand zum Schwur. Da rief Studi dazwischen: „Zeitend⁷⁾, ich müß ouch ein Wort dar inn

⁴⁾ 1401, 1408, 1410 und 1412 steuerten die Brüder Johannes (Hans) Studi der ältere und der jüngere in der Wacht Rennweg im Hause im Werb und (1408) im Hause zum Trottbäum. 1425 ist ein Johannes Studi der Jung Steuerer in der Wacht auf Dorf und steuert daselbst in „Abbts von Pfäfers Hus“ (Bürcher Steuerbücher, herausgegeben von Nabholz, Hegi, Hauser und Schnyder, Bd. II, 1 (1939), S. 98, 183 (Nr. 135), 272, 344, 435, 437 (Nr. 42).

⁵⁾ Es handle sich um eine Spielschuld, und er vertraue darauf, daß er ihr nichts schulde. — Spielschulden sind noch heute unflagbar.

⁶⁾ Scholder.

⁷⁾ Wartet.

reden!“ und fuhr fort: „Wo si das gelernet hettend, es were doch nit Recht; do man ein ansprache, do sölt man Icht oder Lougen nemen oder aber wisen“⁸⁾. Darauf habe Rüedi Tachs erklärt, er habe geurteilt, wie er es für recht halte und habe sich dabei nur von seinem Eid und seiner Ehre leiten lassen, „geviel es einem nit, so geviel es doch dem andern“.

Das unerlaubte und freche Dreinreden Stuckis war „Überbracht“, eine schwere Störung des Gerichtsfriedens. Der Rat büßte ihn denn auch mit zwei Mark Silber, worauf Schultheiß und Richter wohl zufriedengestellt waren und ihre Arbeit wieder aufnahmen.

II.

Das Wertvollste an der eben erzählten Geschichte sind nicht ihre anekdotenhaften Züge, sondern die mit und in ihr überlieferte Kritik, die Hans Stucki am Urteil des Gerichtes übte. Er beanstandete, daß man die Klägerin für ihre Behauptung, sie habe dem Knecht ihr Pfand nicht zum Zwecke des Spiels, sondern zur Auslösung des von ihm verletzten Gewandes gegeben, zum Eide kommen lassen wollte, und gleichzeitig umschrieb er das nach seinem Dafürhalten richtige Verfahren dahin, daß entweder „Icht oder Lougen“ zu nehmen, d. h. der Beklagte zum Bekennen oder Leugnen zu verhalten, oder aber Beweis zu führen sei. Damit ist kurz und bündig das Prinzip gekennzeichnet, das dem Beweisverfahren des älteren zürcherischen und des älteren deutschen Rechts überhaupt zu Grunde lag und es vom römischen und modernen Recht unterschied.

Wer heutzutage gegen einen andern Klage erhebt, muß, wenn der Beklagte bestreitet, dem Gerichte die Tatsachen, auf die er seinen Anspruch stützt, den sogenannten Klagegrund, beweisen. Den Kläger trifft, wie man zu sagen pflegt, die Beweislast. Daß es eine Last, ein Muß ist, zeigt sich besonders darin, daß die Klage abgewiesen wird, wenn der Beweis mißlingt. Der Beklagte kann sich gegenüber der Klage in verschiedener Weise verhalten. Er kann den Klagegrund an sich

⁸⁾ Wenn man jemanden anspreche, so solle man Bekennen (Icht, Sicht, von jechen = jafagen, bekennen) oder Leugnen nehmen, oder aber (be)weisen.

bestreiten und gegenüber dem Beweise des Klägers einen Gegenbeweis führen. Er kann aber auch den Klagegrund als solchen (z. B. die Hingabe eines Darlehens) anerkennen, aber der Klage selbständige Tatsachen entgegenstellen, die ihrer Gutheißung im Wege stehen (er behauptet z. B. bereits erfolgte Rückzahlung, Erlaß oder Stundung des Darlehens). Der Beweis wird also von beiden Seiten geführt, und das Gericht entscheidet in freier Würdigung des Beweisergebnisses, welche Tatsachen es als bewiesen betrachtet und welche nicht.

Von ganz andern Grundsätzen ging das ältere deutsche Recht aus. Hier spricht man nicht von einer Beweislast, sondern von einem „Nähersein“, einem Vorrecht zum Beweise, einem Beweisvorzug. Und zwar war es — von Ausnahmen abgesehen — der Beklagte, der diesen Beweisvorzug genoß⁹⁾. Nach einer bis vor 20 oder 30 Jahren herrschenden und 1929 von unserm Landsmann, Prof. Ulrich Stutz in Berlin, noch einmal nachdrücklich verteidigten Meinung¹⁰⁾ erklärt sich das Beweisvorteil des Beklagten daraus, daß aller Prozeß ursprünglich Strafprozeß war, die Erhebung der Klage zugleich den Vorwurf des Unrechts gegen den Beklagten in sich schloß, und der Beklagte sich gegen diesen Vorwurf mit den Waffen des Rechts verteidigte. Nach einer zweiten, früher schon vereinzelt¹¹⁾ und in jüngster Zeit allgemeiner vertretenen Meinung genoß weder der Kläger noch der Beklagte an sich ein Vorrecht zum Beweise, vielmehr ließ das Gericht die Partei zum Beweise zu, deren Behauptungen nach der Lage des Falles, namentlich auch nach dem Gewicht der angerufenen Beweismittel, die größere Wahrscheinlichkeit für sich besaßen.

⁹⁾ Eine verbreitete Ausnahme bestand z. B. für die Forderungen des Gesindes, den Lidlohn. Hier gelangte der klagende Diensthote zum Eide, nach dem Sachsenspiegel (Landrecht, I/22, § 2) wie nach dem zürcherischen Rechte. 1485 klagte Fridli Klover von Höngg gegen Hans Hottinger von Rütli ob Rüsnacht wegen Lidlohns. Das Gericht erkannte, wenn Klover eidlich zu Gott und den Heiligen schwöre, daß er dem Hottinger „also gewerket, wie er dann für geben hatte“, so solle ihm Hottinger den Lidlohn bezahlen (B VI 235, Bl. 424v).

¹⁰⁾ Ulrich Stutz, Die Beweisrolle im altdeutschen Rechtsgang, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abteilung, Bd. 49 (1929), S. 1 ff.

¹¹⁾ Besonders von L. v. Bar, Das Beweisurteil des germanischen Prozesses, Hannover 1866,

Die Tatsache, daß in der Mehrzahl der Fälle der Beklagte zum Beweise gelangte, erklärt sich nach dieser Ansicht daraus, daß bei gleicher Lage der Wahrscheinlichkeit der Beweisvorzug dem Beklagten gebührte. Beide Auffassungen nähern sich einander im Ergebnis übrigens dadurch, daß auch die erstgenannte anerkennt, daß im spätern Mittelalter Wahrscheinlichkeitsüberlegungen für die Zulassung zum Beweise mitbestimmend waren.

Auf der geschilderten Grundlage gestaltete sich das Verfahren im einzelnen wie folgt. Der Kläger konnte — oder mußte sich unter Umständen — darauf beschränken, eine „schlichte Klage“ zu erheben. Sie bestand darin, daß er einfach seinen Anspruch geltend machte, ohne den Klagegrund nennen zu müssen, jedenfalls ohne Beweis für denselben anzubieten. In diesem Falle durfte sich der Beklagte auf ebenso einfaches Bekennen oder Leugnen beschränken. Leugnete er, so konnte er den Unschulds- oder Reinigungseid anbieten und schwor sich durch Leistung desselben von der Klage los. Das war das „Icht oder Lougen nemen“, von dem Hans Stucki gesprochen hatte, das Verfahren mit „Bekennen oder Leugnen“ oder das „Ja und Nein Verfahren“, wie wir es auch nennen könnten¹²⁾.

Dieses Loskommen von der Klage mit dem Unschuldseid konnte indessen der Kläger dem Beklagten verwehren, wenn er von Anfang an oder nach erfolgter Bestreitung durch den Beklagten eine „verstärkte Klage“ erhob, indem er die der Klage zu Grunde liegenden Tatsachen nannte und für ihre Richtigkeit Beweis anerbote. Dann durfte auch der Beklagte sich nicht auf bloßes Leugnen beschränken, sondern mußte seinerseits die Tatsachen bekannt geben, auf die er seine Bestreitung stützte und dafür Beweis anerbieten. Das Gericht hatte nun zu entscheiden, welche Partei und was sie zu beweisen habe. Konnte der Beklagte dem Angebote des Klägers, die klagebegründenden Tatsachen mit Zeugen zu beschwören, nur seinen eigenen Eid entgegensetzen, so gelangte der Kläger zum Beweise. War aber auch der Beklagte in der Lage, sich auf Zeugen zu berufen, so kam er zum Beweise, wenn sein Beweisangebot als das stärkere erschien. Zum Beweise wurde also immer nur eine Partei zugelassen, und zwar — wenigstens im spätern Mittel-

¹²⁾ Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, III (1933), S. 352.

alter — diejenige, deren Behauptungen nach den Umständen des Falles und dem Gewicht der angebotenen Beweismittel die größere Wahrscheinlichkeit für sich hatten. Was derart nach vorläufiger Prüfung als das mutmaßlich Richtige erschien, mußte dann noch formell bewiesen werden. Beweis und Gegenbeweis im heutigen Sinne, verbunden mit freier Prüfung des Beweisergebnisses auf seinen Wahrheitsgehalt hin, gab es nicht; der Beweis war geleistet, wenn die beweisführende Partei mit oder ohne Zeugen ihre Behauptungen beschworen hatte.

Der von Hans Stucki gegenüber dem Stadtgericht erhobene Vorwurf zeigt, daß dieses Beweisverfahren auch dasjenige des älteren zürcherischen Rechtes war. Wir verstehen nun, warum er die Zuerkennung des Eides an die Klägerin tadelte und sich darauf berief, es gebe nur zweierlei: Icht oder Lougen nehmen — oder aber beweisen. Verena Lautenschlager hatte — das ersehen wir deutlich aus der Erzählung Ulrichs von Lommis — ihre Klage in schlichter Weise erhoben. Sie hatte für die klagebegründenden Tatsachen keinen Beweis anerbotten, weder am Anfang, noch auf die Bestreitung des Knechtes hin. Sie hatte sich damit begnügt, die Behauptung des Beklagten, „es were Spilgelt“, ihrerseits zu bestreiten. Offenbar hatte sich das Rechtsgeschäft zwischen ihr und dem Beklagten unter vier Augen abgewickelt, so daß es ihr unmöglich war, sich auf Zeugen zu berufen. Bei dieser Sachlage hätte der Eid nach der Meinung Hans Stuckis nicht der Klägerin, sondern dem beklagten Knecht zuerkannt werden müssen. Daß das Gericht die Klägerin zum Eide kommen ließ, erklärt sich wohl daraus, daß es den Behauptungen derselben die größere Wahrscheinlichkeit beimaß. Denn es fällt auf, daß Verena Lautenschlager ihre Klage durch eine in alle Einzelheiten gehende und glaubwürdige Tatsachendarstellung zu begründen vermochte, während der Knecht seine Abwehr auf die nackte Behauptung, es handle sich um eine Spielschuld, beschränkte.

III.

Unsere mittelalterlichen Rechtsquellen sind bekanntlich sehr lückenhaft. Was im allgemeinen Rechtsbewußtsein lebte und von den Gerichten täglich geübt wurde, brauchte nicht schriftlich

niedergelegt zu werden. Aufzeichnungsbedürftig waren lediglich die Ausnahmen von der Regel oder ihre Anwendung in Zweifelsfällen, ferner die Straffolgen, die sich an gewisse Tatbestände knüpften. So gibt es denn auch keine einzige stadtzürcherische Rechtsquelle aus dem Mittelalter, die uns die Grundsätze des Beweisverfahrens als solche überliefern würde. Wohl aber begegnen uns einzelne Bestimmungen in den älteren Gerichtsordnungen oder Ratsbeschlüsse, die das Vorhandensein eines Beweisverfahrens von der Art, wie wir es geschildert haben, voraussetzen und geeignet sind, die Erkenntnis, die wir aus den Worten Hans Studis gewonnen haben, zu bestätigen und zu ergänzen.

So bestimmt z. B. eine Gerichtsordnung aus der Zeit des Bürgermeisters Rudolf Brun¹³⁾: Wer vor dem Schult- heißen- oder vor dem Vogtgericht „sin Unschult büt umb kein Sach ... und aber dann der selben Sach bewiset wirt, der git III B d. ze Büß“ (Art. II). Wir sehen sogleich, um was es sich handelt: Der Beklagte hat die Klage geleugnet und sich auf seinen Unschuldeid berufen. Der Kläger hat stärkere Beweismittel anboten, das Gericht hat ihm den Beweis zuerkannt, und er hat ihn erfolgreich geführt. Der Beklagte, der auf diese Weise ins Unrecht versetzt wird, verfällt in eine Buße von drei Schillingen. Den Kläger aber, dem der Beweis mißlingt, trifft nach Art. III derselben Gerichtsordnung die doppelte Buße von sechs Schillingen. Diese Buße wurde später für beide Parteien einheitlich auf fünf Schillinge festgesetzt und durch einen Ratsbeschluß vom 5. November 1429 auf ein Pfund und fünf Schillinge erhöht¹⁴⁾. Der Grund für diese Bestrafung des unterliegenden Teils ist unschwer einzusehen. Der Beklagte, der den Unschuldeid angeboten hatte, dann aber vom Kläger mit Zeugen (später auch mit andern Beweismitteln, z. B. Urkunden) überwiesen wurde, hatte sich — wenigstens dem äußern Anschein nach — leichtfertig auf seinen Eid berufen. Der Kläger, der dem Beklagten den Eid durch das Angebot stärkerer Beweismittel verlegte und den Beweis dann doch nicht zu erbringen vermochte, hatte den Beklagten

¹³⁾ Zürcher Stadtbücher, herausgegeben von H. Zeller-Werdmüller und Hans Rabholz, I, S. 183, Nr. 371. Zur Datierung (ca. 1355—60) vgl. meine „Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich“, S. 2 ff., insbesondere S. 6.

¹⁴⁾ Zürcher Stadtbücher, III, S. 26, Nr. 32.

leichtfertig in seiner Ehre angegriffen¹⁵⁾. Der Eid war etwas Heiliges und sollte nicht grundlos angerufen oder verlegt werden¹⁶⁾. Darum sagen unsere Quellen vom Kläger, der gegenüber dem Unschuldseid des Beklagten Beweis anbietet, er „vermesse“ sich, den Beklagten zu beweisen. Es war Vermessenheit, demjenigen in den Weg zu treten, der bereit war, Gott zum Zeugen für die Wahrheit seiner Behauptungen anzurufen, eine Vermessenheit, die ihre Rechtfertigung nur im Gelingen des Beweises finden konnte, aber als strafwürdige Vermessenheit entpuppt war, wenn der Beweis mißlang.

Die Heiligkeit des Eides kommt auch noch auf andere Weise zum Ausdruck. Der Beklagte, der den Unschuldseid anbot, dann aber vom Kläger überwiesen wurde, verlor Glaubwürdigkeit und Eidfähigkeit, was unter anderem daraus hervorgeht, daß 1439 eine Ratskommission den Auftrag erhielt, zu prüfen, wie es mit der Glaubwürdigkeit des Beklagten zu halten sei, wenn er den Unschuldseid anbiete, der Kläger ihm denselben durch Beweisangebot verlege, dann aber die Beweisung infolge Abschlusses eines Vergleiches unterbleibe¹⁷⁾. Umgekehrt aber wurde der einer Partei zuerkannte oder von

¹⁵⁾ Ein Fall aus der Praxis: 1401 klagt Herr Bernher Wekel gegen Heini Risli von Wiedikon, „daz er sich vermaß, Herrn Bernher ze bewisen vor offem Meyen Gericht ze Wiedikon, do vil erbern Lüten under Ougen waz, und namd dar umb ze Sezügen Matis Meyer, Jo. Meyer und Hans Stüker von Wiedikon. Und do si umb die Sach solten sagen, do wisseten si nüt dar umb, won es ouch nie beschach“ (B VI 197, Bl. 194).

¹⁶⁾ Thomas von Aquino, Summe der Theologie, 89. Untersuchung (herausgegeben von Joseph Bernhart, Kröners Taschenausgabe, Bd. 3, S. 399): „Aber der Schwur schlägt einem daher zum Bösen aus, daß er sich seiner in sittlich schlechter Weise bedient, d.h. ohne Not und gehörige Vorsicht. Denn es scheint eine geringe Ehrfurcht vor Gott zu haben, wer ihn aus leichter Ursache zum Zeugen heranzieht, was er sich nicht einmal bei irgendeinem ehrenhaften Manne herausnehmen würde.“

¹⁷⁾ „Item umb Lüt, die man anspricht und die lougnet und vermessen werdent ze wisen, und dann die Sach in Früntschafft betädiget wirt und die Wisnúst nit Fürgang hat, ob denen dann, die Lougung tünd, fürbaz mer sülle ze geloben sin oder nit“ (B VI 213, Bl. 178; Ratschläge A 104, Blatt 179 aus B VI 213). — Dazu aus der Praxis: In der Streitsache des Hans Binder als Kläger gegen Andres Seiler als Beklagten erkennt das Gericht, daß „der Binder sin Unschuld und Unwissend von im (Andres Seiler) neme, er bewiste in fürer, als recht wer“. Da erklärt der Fürsprecher Binders, Heini Wecker, Andres „were als dik (so oft) vor Gericht bewiset, daz man an sin Eid nüt me sölte komen...“ Wegen dieser Beleidigung erhebt Seiler gegen Wecker Klage vor dem Rat (B VI 194, Bl. 140, Jahr 1390).

ihr abgelegte Eid dadurch geschützt, daß eine „Widerweisung“, d. h. das Angebot des Gegenbeweises gegen die Richtigkeit des Eides nicht zugelassen wurde. Im Gegenteil, wer behauptete, er könnte den der Gegenpartei zuerkannten oder den von ihr abgelegten Eid „widerweisen“, oder wer auf andere Art den Eid als unrichtig bezeichnete oder anzweifelte, verfiel wegen Eideschelte in die hohe Buße von einer Mark¹⁸⁾.

¹⁸⁾ Aus der Praxis:

a) 1390 klagt der Krämer Wegmann gegen den Schreiber Steinmar Sulchow um Schuld. Der Beklagte leistet den Unschuldseid „und swür im, daz er im nüt schuldig wer bi der Ansprach, ufgenommen etwas Ruffen, dar umb swür er nit. Uber das so het im der Wegman aber (wiederum) fürgebotten und hat in beklaget um die selben Stuk und het im da mit an sinen Eid und Er gesprochen frentlich und übellich“. Die Bescheltung des Eides wird darin erblickt, daß der Kläger die gleiche Klage, von der sich der Beklagte bereits losgeschworen hatte, noch einmal erhebt. Wegmann büßt dem Räte und dem Sulchow mit je einer Mark (B VI 194, Bl. 150v).

b) Ebenfalls im Jahre 1390 klagt R. Wezel gegen R. Runz um Schuld. Runz leistet den Unschuldseid und erhebt hierauf Widerklage gegen Wezel auf Bezahlung von 1 Pfund und 5 Schilling. Darum bot nun Wezel seinerseits seine Unschuld, und als er den Eid schwören sollte, sprach er frentlich: „er wölte wol swerren, daz Rudi Chünk im sölt gelten (ihm schuldig sei) und er im nüt, und det das dar über, daz R. Chünk im erst gesworn hatt, und schalkt und smacht inn und rett im da mit an sin Er und Eid“. Wezel büßt dem Räte und dem Runz mit je einer Mark (B VI 194, Bl. 145).

c) 1414 klagt Konrad Klöti von Meilen gegen Johannes ab Reiti von Männedorf um Schuld und schwört zu den Heiligen, daß der Beklagte ihm das Geld schuldig sei (also ein Fall, in dem der Kläger zum Eide gelangte). Da sprach Hans ab Reiti, „er wölte wifen, daz er im das Gelt bezalt hette, und redt im also frentlich und schalklich an sinen Eid und an sin Ere, und hat aber nit gewifet, daz er im das Gelt bezalt hab“ (B VI 202, Bl. 28).

d) 1429 klagt der Palierer gegen Hans Keller auf Bezahlung von 7 Pfund Pfennig. Auch in diesem Falle ergeht das Urteil, daß Keller bezahlen solle, wenn der Kläger seine Forderung mit seinem Eide „behalte“. Darauf fragt der Richter den Hans Keller, ob er den Eid vom Palierer nehmen wolle; nachdem Keller bejaht hat, „swür der Palierer und behüb das Sin“. Nach Ablegung des Eides durch Palierer erklärt Keller, „er wölte den Palierer gewifst han, daz er ein Meineid gesworn hette, als er vormals ouch getan hette“. Auf Klage Palierers büßt der Rat Keller mit einer Mark, es wäre denn, er leiste innert vierzehn Tagen den Beweis, daß Palierer jetzt und vormals einen Meineid getan habe. Nach Verhörung der von Keller genannten Zeugen erkennt der Rat, daß der Beweis nicht geleistet sei, und daß es bei der Buße bleibe (B VI 208, Bl. 301v, 302).

e) In dem in Anm. 9 mitget. Falle Klobler gegen Hottinger sagte letzterer, als Klobler den ihm zuerkannten Eid schwören wollte, er solle den Eid nicht tun, denn er, Hottinger, wolle beweisen, daß es sich nicht so verhalte, wie Klobler schwören wolle. Klobler klagte wegen dieser ehrenrührigen Worte beim Räte.

So gewinnen wir aus zerstreuten Bestimmungen und Urteilen doch ein hinreichend deutliches Bild des Beweisverfahrens im altzürcherischen Zivilprozesse. Noch im 15. Jahrhundert beruhte es auf den Grundlagen, die im Mittelalter dem Beweisverfahren im ganzen deutschen Rechtsgebiet gemein waren. Ja, selbst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts fehlt es nicht ganz an Beugnissen, die darzutun scheinen, daß auch damals noch das Beweisverfahren, wenigstens zum Teil, seinen alten Charakter bewahrt hatte¹⁹⁾. Keine Rechtsquelle aber hat uns diesen bündiger und treffender überliefert, als es Hans Stucki der Jüngere mit seinen zornigen Worten getan hat:

„Do man ein ansprache, sölt man Icht oder Lougen nemen, oder aber wissen.“

¹⁹⁾ Im Jahre 1507 erkannte der Rat im Rechtsstreit zwischen Vogt zum Stein aus Unterwalden und Rüdi von Rütli von Höngg: „Und von des Costens wegen, dwyl des Vogts Anwalt Rüdli von Rütli zum Eid kommen lassen und dieselben Urteil weder gezogen noch geappelliert, och Rüdi den Eid geschworen habe und Miner Herren Bruch sye, daz si niemand wider wysen lassend, daz er dann in Craft des dheinen Costen ze geben schuldig sin sölle“ (B II 40, S. 4). Immer noch war also das Beweisverfahren ein einseitiges, eine Widerweisung nicht zugelassen.

Weniger eindeutig ist die Tatsache, daß der Rat noch im Jahre 1548 eine Formel für den „Eidt zu geben umb ein Schuld“ festlegte. Die teilweise schwer zu entziffernde Stelle lautet (B II 71, S. 37): „Eleger. Du habst in Recht getragen, das... Magst du das Recht darumb thün, so sag Ja oder Nein. Sagt er Ja, alsdann gebe man im den Eid also, wie ich in Recht getragen hab. Solhs (solches, über durchgestrichenem ‚das‘) ist war. Das bezüg und schwer ich, ob mir Got also helff“. Da es sich um eine Formel für den Eid des Klägers zu handeln scheint und eine entsprechende Formel für den Eid des Beklagten fehlt, ist die Stelle vielleicht als Zeugnis für die neuere Auffassung, daß grundsätzlich der Kläger den Beweis für seinen Anspruch zu erbringen habe, aufzufassen.
